

- genehmigter Vertrag d. Forstdirektion

VEREINBARUNG ÜBER DIE AUFTEILUNG VON EINNAHMEN UND AUSGABEN IM LIMBURG-DÜRKHEIMER-WALD

Zwischen der Stadt Bad Dürkheim, vertreten durch den Bürgermeister, nachfolgend Stadt genannt

und dem Land Rheinland-Pfalz -Landesforstverwaltung, vertreten durch das Forstamt Bad Dürkheim-Süd nachfolgend Land genannt

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz -Forstdirektion- nachfolgende Vereinbarung getroffen:

A. Vorbemerkung

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung und Verwaltung des je zur Hälfte im Miteigentum der Stadt und des Landes stehenden Limburg-Dürkheimer-Wald - nachfolgend LDW genannt - sind in der Vereinbarung vom 18.06./28.06.85 festgelegt.

Gemaß Ziffer 1, letzter Satz vorgenannter Rahmenvereinbarung sollen nachfolgend die bisherigen Regelungen über die Beteiligung der Stadt und des Landes an den Einnahmen und Ausgaben im LDW unter Anpassung an heutige Verhältnisse zusammengefaßt, sofern im Einzelfall erforderlich ergänzt oder geändert und neu festgeschrieben werden.

- (2) Vorliegende Vereinbarung bildet künftig die Grundlage für die jährlich zu erstellende Berechnung der Anteile der Stadt Bad Dürkheim an den Einnahmen und Ausgaben im Limburg-Dürkheimer-Wald.

B. Einnahmen und Ausgabenteilung

§ 2 Allgemeine Einnahmen- und Ausgabenteilung

- (1) Mit Ausnahme der in den nachfolgenden §§ 3 - 8 aufgeführten Sonderregelungen werden alle bei der Verwaltung und Bewirtschaftung des LDW anfallenden Ausgaben und Einnahmen zwischen Stadt und Land hälftig geteilt.
- (2) Die Teilung erfolgt auf der Grundlage der Brutto-Ist-Ausgaben und Brutto-Ist-Einnahmen des abzurechnenden Haushaltsjahres.

§ 3 Teilung der Personal- und Sachkosten

- (1) Das Forstamt Bad Dürkheim-Süd wirkt bei der Bewirtschaftung des städtischen Anteils des LDW kostenfrei mit. Die Personal- und Sachkosten der Forstamtsdienststelle trägt das Land.

...

Das Land erhält die durch die Verwaltungstätigkeit der Forstamtsdienststelle erwirtschafteten oder auf Hoheitsbefugnissen beruhenden Verwaltungseinnahmen gem. Ziff. 1 der Anlage 1.

- (2) Die anteilig auf den LDW entfallenden tatsächlichen Personal- und Sachkosten (Ziff. 2 der Anlage 1) des Revierdienstes werden von Stadt und Land hälftig getragen. Die Anteilsberechnung erfolgt auf der Grundlage eines jährlich nach den Angaben der AFLÜ (Automatisierte Flächenübersicht) festzustellenden Flächenschlüssels.
- (3) Als Deckungsbeitrag zu den durch die Bewirtschaftung und Verwaltung des LDW verursachten Personal- und Sachkosten bei der Bezirksregierung - Forstdirektion und Regierungs-hauptkasse -, dem Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten sowie der Oberfinanzdirektion Koblenz - Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle - zahlt die Stadt an das Land einen jährlichen Betrag i.H.v. 1,5 % aus der Summe des städtischen Anteils an den für den LDW von vorgenannten Dienststellen zentral vereinnahmten und verausgabten Beträgen (= Summa Geldbewegung).

§ 4 Kosten der Forsteinrichtung

Das Land stellt gem. Ziff. 2.1 der Vereinbarung vom 08./26.06.1984 die periodischen Forsteinrichtungswerke für den LDW kostenfrei auf. Die im Rahmen der Forsteinrichtung im LDW anfallenden Waldarbeiterlöhne tragen Stadt und Land je zur Hälfte.

§ 5 Teilung der Einnahmen und Ausgaben der Jagdbezirke

- (1) Die staatliche Verwaltungsjagd des Forstamtes Bad Dürkheim-Süd umfaßt im Bereich des LDW folgende Distrikte und Flächen (Flächenangaben aus der Betriebsflächenübersicht des FE-Werkes vom 01.10.1980).

<u>Distrikt</u>	<u>Fläche</u>
IX Speckskopf	128,4 ha
X Wolfskopf	123,3 ha
XI Erdbeerenberg	67,2 ha
XII Kirschtalerhöhe	118,6 ha
XIII Hausentalerhöhe	81,8 ha
XIV Engelsberg	234,8 ha
XV Mainzerberg	151,7 ha
XVI Gr. Pfaffenkopf	98,1 ha
XVII Kl. Pfaffenkopf	79,7 ha
XXII Stüterberg	403,2 ha
XXVIII 1+2 Kehrdichannichts	31,3 ha
Summe:	1518,1 ha

Das Land trägt alle mit dem Betrieb der Verwaltungsjagd verbundenen Kosten und erhält alle Einnahmen aus der Verwaltungsjagd.

- (2) Zum Ausgleich möglicher Mindereinnahmen wegen Nichtverpachtung der Verwaltungsjagdfläche erhält die Stadt die Jagdpachteinnahmen in der jeweils mit den Pächtern vereinbarten Höhe für folgende Eigenjagdbezirke:

<u>Jagdbezirk</u>	<u>Fläche</u>
Rußhütte	315 ha (Anteilfläche LDW ohne Angliederungsfläche)
Obere Isenach	298 ha
Eichelsberg	117 ha
Steinkopf	391 ha
Drachenfels	394 ha
	<hr/> 1515 ha

In diesen Jagdbezirken ggf. vom Land zu zahlende Angliederungsentschädigungen (derzeit für 12 ha im Jagdbezirk Russhütte) sind von den an die Stadt auszuzahlenden Jagdpachteinnahmen abzusetzen.

- (3) Die Jagdpachteinnahmen der übrigen Eigenjagdbezirke werden unter Berücksichtigung der Miteigentumsanteile hälftig zwischen Stadt und Land geteilt.
- (4) Im Falle einer Änderung des Flächenstandes ist die Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben des Jagdbetriebes spätestens zum folgenden 1. April den geänderten Verhältnissen anzupassen. Die derzeitige Aufteilung der Jagdfläche ergibt sich aus der Karte Anlage 5.

§ 6 Unterhaltskosten für Forstdienstgebäude

- (1) Die Dienstgebäude Jägerthal- Neu (FR Jägerthal), Frankenstein (FR Weidenthal-West), Kehrdichannichts (FR Kehrdichannichts), Hausen (FR Hausen) und Weilach (FR Weilach) stehen im Alleineigentum des Landes. Die Kosten der Unterhaltung der Gebäude sowie die für die Gebäude zu entrichtenden Grundsteuern, Beiträge und Gebühren trägt das Land.
- (2) Das Land erhält alle im Zusammenhang mit der Gebäudenutzung stehenden Einnahmen.

§ 7 Teilung der Einnahmen und Ausgaben von Nebennutzungen

- (1) An den Pachteinnahmen für die durch den Pfälzerwald-Verein betriebene Schutzhütte "Lambertskreuz" wird das Land zu 2/3, die Stadt zu 1/3 beteiligt. Mögliche Mindereinnahmen des Landes aufgrund der zwischen Stadt und Pfälzerwaldverein getroffenen Vereinbarung, ausschließlich Dürkheimer Wein auszuschenken, sind hierdurch ausgeglichen.
- (2) Auf der Grundlage der mit Urkunde des Kgl.-bayer. Notariats Dürkheim II vom 15.03.1909 getroffenen Vereinbarung erfolgt die Nutzung des Gebäudes im Kirschtal sowie der Stüttertalwiesen (ursprünglich Stütterweiherdamm) (vgl. Flächenübersicht Anlage 3 und Karte Anlage 6) ausschließlich durch die Stadt. Alle im Zusammenhang mit der Gebäude- und Wiesennutzung stehenden Einnahmen und Ausgaben erhält bzw. trägt die Stadt.
- (3) Einnahmen und Ausgaben aus allen sonstigen Nebennutzungen werden unter Berücksichtigung des Miteigentumanteils zwischen Stadt und Land hälftig geteilt.

§ 8 Kosten der Maschinenhaltung und des Maschineneinsatzes

- (1) Das Land beschafft und unterhält die für die Bewirtschaftung des LDW erforderlichen Maschinen, Geräte und sonstigen beweglichen Betriebsmittel.
- (2) Maschinen, Geräte und sonstige bewegliche Betriebsmittel, die den Richtlinien über die Maschinenhaltung in den staatl. Forstbetrieben des Landes Rheinland-Pfalz nicht unterliegen (z.Z. Anschaffungspreis kleiner DM 5.000,--), werden hälftig beschafft und unterhalten.
- (3) An den Kosten für Betrieb und Unterhaltung, die durch Einsätze der Maschinen, Geräte und sonst. beweglichen Betriebsmittel, die den in Absatz (2) genannten Richtlinien unterliegen, in LDW entstehen, beteiligt sich die Stadt in Höhe der hälftigen Mietsätze.
- (4) Bei der Rechnungslegung und Nachweisung für den LDW für das Haushaltsjahr 1988 erhält die Stadt für die in Anlage 2 Ziffern 1-3 genannten Fahrzeuge eine Gutschrift in Höhe von 39,5 % des durch ein amtlich anerkanntes Wertgutachten festgestellten Zeitwertes. Für die Geräte der Ziffern 4 und 5 der Anlage 2 erhält die Stadt eine Gutschrift in Höhe von DM 200,--.

C. Grundsätze der Rechnungslegung

§ 9 Kassenführung

Die Kassengeschäfte für den LDW werden durch die Regierungs-hauptkasse Neustadt a.d.Weinstr. geführt.

§ 10 Bereitstellung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

- (1) Die für die Bewirtschaftung des LDW benötigten Haushaltsmittel werden zu Beginn des Haushaltsjahres durch die Forstdirektion dem Forstamt in einer Summe zur Verfügung gestellt. Das Land tritt damit im laufenden Haushalt Jahr für den städtischen Ausgabenanteil in Vorlage.
- (2) Alle im laufenden Haushalt Jahr anfallenden Einnahmen fließen dem Land zu.

§ 11 Rechnungslegung und Nachweisung am Ende des Haushaltjahres

- (1) Die Nachweisung des städtischen Anteils an den Einnahmen und Ausgaben im LDW erfolgt durch die Forstdirektion auf der Grundlage des Haushaltabschlusses des Forstamtes Bad Dürkheim-Süd unter Hinzurechnung der durch die Oberfinanzdirektion, der Ministerialforstabteilung sowie der Forstdirektion zentral verausgabten und vereinnahmten Beträge.
- (2) Die Nachweisung wird nach den Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz gegliedert.
- (3) Der aufgrund der Nachweisung an das Land zu erstattende Betrag ist ohne gesonderte Aufforderung innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Nachweisung bei der Stadt zur Zahlung fällig. Für den Verzugsfall werden Zinsen i.H.v. 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz vereinbart.

D. Schlußbestimmungen

§ 12 Laufzeit, Kündigung

Die Vereinbarung tritt rückwirkend am 1. Januar 1988 in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember 1993. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vorher zum Jahresende von einem Vertragspartner gekündigt wird.

§ 13 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 14 Abrechnung für das HHJ 1985

Die Abrechnung für das HHJ 1985 erfolgt nach dem bisher gültigen Abrechnungsmodus.

§ 15 Anlagen zum Vertrag

Die beigefügten Anlagen 1-6 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 16 Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

- (1) Durch vorstehende Vereinbarung werden u.a. folgende bisherigen Vereinbarungen, Regelungen und Erlasse ersetzt:
 1. Vereinbarung vom 30.07./14.08.1962 über die Behandlung der Einnahmen und Ausgaben allgemein sowie hierzu eingangene Schreiben des Regierungsforstamtes vom 02.10.1962 Nr. 10502/c/1.
 2. Ministerialerlaß vom 27.01.1966 -3.4351 sowie die Schreiben des Regierungsforstamtes vom 16.02.1966 -F-4351/0243-6091/65 und 01.02.1966 -F-0243/5976/66 zur Freistellung der Stadt von den persönlichen Kosten der staatlichen Forstämter gem. § 31 LGF.
 3. Vereinbarung vom 08.04.1976 mit Nachträgen vom 09.05.1977 und 12.04./19.04.79 über die Beteiligung der Stadt an den Einnahmen und Ausgaben des Jagdbetriebes.
 4. Schreiben der Forstdirektion vom 11.02.1977 F-6130 zu den Kosten der Maschinenhaltung.
- (2) Sonstige bisherige Vereinbarungen, Regelungen und Erlasse, die der vorstehenden Vereinbarung widersprechen, sind nicht mehr anzuwenden.

Zur Anerkennung unterzeichnen:

Bad Dürkheim, den 4.11.87

Forstamt



Vorstehende Vereinbarung wird genehmigt:

Neustadt a.d.Weinstr., den 23.3.1988

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

-Forstdirektion-

Im Auftrag

(Albert)



Anlagen:

1. Auflistung der Buchungsstellen nach § 3 Abs. 1 und 2
2. Auflistung der Maschinen und Geräte nach § 8 Abs. 3
3. Auflistung der Flächen und Nutzungsarten nach § 7 Abs. 2
4. Übersichtskarte LDW
5. Karte der Einteilung der Jagdflächen
6. Karte der Nebennutzungen mit Sondervereinbarungen

Bad Dürkheim, den 11. Feb. 1988
Stadtverwaltung

Bürgermeister



Anlage 1 zur Vereinbarung vom

**Auflistung der Buchungsstellen
nach § 3 Abs. 1 und 2
(nach Buchungsplan Stand 01.01.1986)**

1. Verwaltungseinnahmen der Forstamtsdienststelle, die gem.
§ 2 Abs. 1 ausschließlich das Land erhält:

Kap. 0730	Tit. 111 11	Verwaltungsgebühren
	Tit. 112 01	Verwarnungsgelder und Geldbußen
	Tit. 113 01	Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbarer oder entbehrlicher Gegenstände
	Tit. 119 11	Einnahmen aus Veröffentlichungen
	Tit. 119 69	Vermischte Verwaltungseinnahmen

2. Anteilig aufzuteilende Personal- und Sachkosten des Revierdienstes gem. § 3 Abs. 2

a) Personalkosten bzw. personalbezogene Sachausgaben

Kap. 0730	Tit. 422 01.4	Bezüge der planmäßigen Beamten
	Tit. 422 03.4	Bezüge der beamteten Hilfskräfte
	Tit. 422 04.4	Bezüge der abgeordneten Beamten
	Tit. 422 08	Mehrarbeitsvergütung für Beamte
	Tit. 453 01	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung
	Tit. 459 69.1	Aufwendungen im Innendienst
	Tit. 516 01	Dienst- und Schutzkleidung
	Tit. 525 01	Aus- und Fortbildung
	Tit. 527 01.1	
	527 01.2.2	Reisekostenvergütung der Forstrevierbeamten
	527 01.3.2	
	Tit. 527 02	Reisekostenpauschalvergütungen
Kap. 1002	Tit. 443 01	Unfallfürsorge
Kap. 1007	Tit. 432 08	Ruhegehälter
Kap. 0701	Tit. 441 01	Beihilfe
Kap. 1002	Tit. 533 01	Schadenersatz

b) Sachkosten

Kap. 0730	Tit. 511 01	Geschäftsbedarf *
	Tit. 513 01	Post- und Fernmeldegebühren
	Tit. 513 02	Betrieb und Unterhaltung von Funkgeräten

* Pauschalberechnung; für den Forstbetrieb wird ein Anteil von 30 % der auf das Forstamt durchschnittlich entfallenden und über den Flächenschlüssel hergeleiteten Kosten unterstellt.

Anlage 2 zur Vereinbarung vom

**Auflistung der Maschinen und Geräte
nach § 8 Absatz 3**

Maschinenart	Maschinentyp	Baujahr
1. Forstspezialschlepper	Welte Junior ES 70	1979 *
2. Forstschlepper	MB-trac 800	1980 *
	* einschließlich Funkfernsteuerung und Rückeaggregat, jedoch ohne Ausstattung für den Betrieb der Funkwelle Forst	
3. Kleinbus	VW-Kombi	1982 ✓
4. Kleinseilwinde	Motorseilwinde "Zieh Max"	1972 ✓
5. Bodenbearbeitungsgerät	Hessischer Schwing- grubber	1970 ✓

Anlage 3 zur Vereinbarung vom

**Auflistung der Flächen und Nutzungsarten
nach § 7 Absatz 2**

Objekt	Nutzungsart	Plan-Nr.	Größe (ha)
Damm des Stütertal- weiher	Ruine des Weiher- dammes	6790	0,0540
Ehemaliger Stütertal- weiher	Wiese	6791	1,7750
Waldhaus im Kirschtal	2 Häuser, davon 1 derzeit an CVJM vermietet 1 Betriebshütte der LFV	6826 6833	0,0140 0,0540

Alle Grundstücke in der Gemarkung Bad Dürkheim, alle Bauwerke
im Alleineigentum der Stadt, Grund und Boden im gemeinschaft-
lichen Eigentum.

Tit. 515 01	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für Verwaltungszwecke
Tit. 515 03	Sachkosten der automatisierten Datenverarbeitung
Tit. 812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
Tit. 812 03	Erwerb von Hard- und Software eines dezentralen ADV-Systems
Tit. 812 02	Erwerb von Funkgeräten
Tit. 981 02	Anteilige Kosten für die Inan- spruchnahme des Landesrechenzentrums